

BUNDESGERICHT

Die Justiz trotz Rappaz' Hungerstreik

Dritte Beschwerde abgewiesen

Der hungerstreikende Walliser Hanfbauer Bernard Rappaz erhält trotz seinem Gesundheitszustand weiterhin keine Unterbrechung des Strafvollzugs.

fel. Lausanne • Das Bundesgericht bleibt im Falle des zu nahezu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilten Walliser Hanfbauern Bernard Rappaz hart, der mit einem Hungerstreik eine Unterbrechung des Strafvollzugs erzwingen will. Die am Freitag eingegangene Beschwerde gegen den Entscheid der Walliser Justiz, den Strafvollzug weiterzuführen (NZZ 4. 12. 10), ist vom höchsten Gericht bereits am Dienstag abgewiesen worden. Weiter hängt ist in Lausanne eine Beschwerde des behan-

delnden Arztes, der sich unter Berufung auf die ärztliche Ethik weigert, die von der Justiz angeordnete Zwangsernährung einzuleiten.

Laut dem einstimmig ergangenen Entscheid der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts könnte der Strafvollzug aus medizinischen Gründen nur unterbrochen werden, wenn die drohende Gefahr für die Gesundheit anders absolut nicht zu behandeln wäre. Die Verlegung in die Genfer Universitätsklinik erlaube es indes, «technisch und klinisch» Bernard Rappaz zu re-alimentieren, sobald er seinen Hungerstreik abbreche. Dass der behandelnde Arzt eine Zwangsernährung ablehnt, schliesse die Möglichkeit einer ärztlichen Intervention nicht gänzlich aus, meint das Bundesgericht sibyllinisch und verweist auf die Bestimmung über

den rechtfertigenden Notstand (Art. 17 Strafgesetzbuch).

Eine Unterbrechung des Strafvollzugs wurde in Lausanne aber auch aus Gründen der Verhältnismässigkeit abgelehnt. Es gelte, das öffentliche Interesse am Vollzug einer rechtskräftigen Strafe, an der Gleichbehandlung aller Strafgefangenen und an der Glaubwürdigkeit der Justiz den privaten Interessen Rappaz' gegenüberzustellen. Diese reduzierten sich jedenfalls in den ersten Wochen einer allfälligen Behandlung auf die Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit in der Klinik. Das aber sei ohne Unterbrechung des Strafvollzugs möglich; dessen Ende so auch nicht unnötig weiter hinausgeschoben werde.

Urteil 6B_1022/2010 vom 7. 12. 10.

Meinung & Debatte, Seite 23